

**Was ist Kurzarbeitergeld?**

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenden Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen entlastet. So können Unternehmen ihre Arbeitnehmer/innen auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen. Das Kurzarbeitergeld hilft also, Kündigungen zu vermeiden.

**Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, um Kurzarbeitergeld bekommen zu können?**

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Arbeitnehmer einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 % haben.

Zwischen Arbeitgeber und betroffenen Beschäftigten muss eine arbeitsvertragliche Reduzierung der Arbeitszeit im Betrieb vereinbart werden. Damit geht ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall einher.

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit angezeigt werden.

Die Arbeitnehmer/innen setzen nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung.

Urlaubstage sind in Anspruch zu nehmen, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer/innen der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen.

**Bestehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld für geringfügig Beschäftigte?**

Augenblicklicher Stand: Nein, dieser Personenkreis kann kein Kurzarbeitergeld erhalten.

**Höhe des Kurzarbeitergeldes**

Das Kurzarbeitergeld beträgt

67 % für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben, welches berücksichtigt wird  
(Kindergeld, Kinderfreibetrag)

60 % für die übrigen Arbeitnehmer

„der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum (Kalendermonat)“

Vereinfacht ausgedrückt: ...der bisherigen Netto-Auszahlungsbeträge für die Zeit des Kurzarbeitergeldes

Bei **Steuerklasse 5 und 6** ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit ein vorhandenes zu berücksichtigendes Kind nachzuweisen.

**Auszahlung an Arbeitnehmer/innen**

Im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnungen wird auch das Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber errechnet und an die Arbeitnehmer ausgezahlt.

Der Arbeitgeber muss die Erstattung des Kurzarbeitergeldes gesondert schnellstens beantragen (Ausschlussfrist 3 Monate).

**Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund Corona-Epidemie**

Vollständige Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit

**Kurzarbeit 100 %** kann es nicht geben, wenn in dem entsprechenden Monat Feiertage sind

**Vorgehensweise:**

1. Durch den Arbeitgeber ist eine konkrete Personalplanung über die voraussichtlich ausfallenden Stunden vorzunehmen
2. Die Arbeitnehmer sollen ihre alten Urlaubsansprüche abbauen
3. Mit dem Arbeitnehmer ist eine Vereinbarung über die voraussichtlich ausfallenden Stunden zu treffen
4. Für Arbeitnehmer mit Steuerklasse 5 + 6 für Kinderberücksichtigung: Antrag auf Bescheinigung stellen (welche Arbeitnehmer ?)
5. Anzeige über Arbeitsausfall – Formblatt 101 - (diese wird zu Beginn des ersten entsprechenden Monats gestellt) – Unterschrift Arbeitgeber
6. Antrag auf Kurzarbeitergeld /Kug) – Leistungsantrag (zum Ende des jeweiligen Monats im Zusammenhang mit den entsprechenden Gehaltsabrechnungen)  
Formblätter 107 + 108

### **Antrag auf Herabsetzung von vierteljährlichen Vorauszahlungen**

Anträge

(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuermessbetrag/Gewerbesteuer)  
können auch rückwirkend ab dem 1. Quartal 2020 gestellt werden.

Die Anträge werden beim zuständigen Finanzamt bzw. Stadtsteueramt gestellt.

### **USt-Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerungen 2020**

Die Sonder-VZ kann für krisenbetroffene Unternehmen auf Null gesetzt werden.  
Das gilt auch für bereits geleistete Zahlungen der Sonder-VZ. Dazu ist ein Antrag erforderlich.

### **Antrag auf Steuerstundungen**

Die betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen.

Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Steuerpflichtige einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen betroffen ist.

Helmut Kremer  
21.03.2020

### **Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge**

Derzeit wird von den zuständigen Stellen geprüft, ob für Unternehmen Erleichterungen durch Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen geschaffen werden können.

### **Reduzierung der Beiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbständige**

Bei sich verändernden Einkommen um mehr als 25 Prozent kann eine Beitragsermäßigung beantragt werden. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss nachgewiesen werden.

Auch könnte als Nachweis die Vorlage eines ESt-Vorauszahlungsbescheides für das entsprechende Jahr (2020) dienen.

### **Kredite und Bürgschaften - Siehe gesonderte Informationen**

### **Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

Eine Verordnungsermächtigung soll dem BMJV ermöglichen, die Lockerung des Insolvenzrechts ggf. bis Ende März 2021 zu verlängern.

### **Erleichterungen für Solo-Selbständige und kleinere Unternehmen bei Quarantäne und Wegbrechen der Umsätze**

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde.

Problematisch ist die Lage der Selbständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der von vielen Institutionen angesprochene **Notfallfonds** für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. **Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.**

### **Hintergründe eines notwendigen Notfallfonds**

Kredite und Bürgschaften helfen Kleinunternehmern oft nicht, da die Umsätze weggebrochen sind und eine weitere Verschuldung keine Lösung ist. Aufgrund fehlender Umsätze kann für Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragt werden. Dadurch können Arbeitgeber von den Personalkosten entlastet werden. Aber zahlreiche Betriebsausgaben, z. B. Mieten, Leasingraten, Versicherungen etc. sind weiterhin zu tragen.

Vor der Corona-Krise wurden diese über die Umsätze finanziert. Nun fehlen diese Umsätze.

**Wir werden umgehend informieren, sobald sich Neuigkeiten ergeben.  
Siehe Faktenblatt 4!**

**Soforthilfen für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler**

**Am 23.03.2020 hat der Bund umfassende zusätzliche Maßnahmen mit Soforthilfen von bis zu 50 Milliarden Euro für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler vorgelegt.**

**Damit sollen einmalig für drei Monate nicht rückzahlbare Zuschüsse zu Betriebskosten gewährt werden. Selbständige und Unternehmen**

- **mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 €**
- **mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 €**
- **Selbständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung**

**Voraussetzungen (noch unverbindlich):**

**wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona**

**Schaden muss nach dem 11.03.2020 eingetreten sein**

**Anträge sollen möglichst elektronisch gestellt werden**

**Soweit der Soforthilfe am Freitag durch den Bundesrat zugestimmt wurde und die Beantragung und Nachweisführung konkretisiert worden ist, werden wir für die Beantragung unterstützende Maßnahmen einrichten.**

**Heute wird der Landtag weitere Hilfen beschließen.**

**Darüber hinaus plant die Landesregierung, das Hilfsprogramm aufzustocken und zusätzlich Unternehmen**

- **mit 10 bis 50 Beschäftigten einen Zuschuss bis zu 25.000 € zu zahlen.**

**Auch über dieses Programm werden wir nach Veröffentlichung der konkreten Bedingungen berichten und die Beantragung unterstützen.**

Helmut Kremer

24.03.2020